

Stadt Eupen – Nutzungsbedingungen für Radgaragen

Art. 1 – GEGENSTAND DER NUTZUNG

Die Stellplätze sind für Radfahrer bestimmt, die das Fahrrad häufig oder sogar täglich als Fortbewegungsmittel nutzen und einen Stellplatz mit Zugangskontrolle brauchen, da sie an ihrem Wohnort oder Arbeitsort keine Garage bzw. keine Möglichkeit haben, ihr Fahrrad gesichert abzustellen.

Art. 2 – VERFÜGBARKEITEN

Die Stadtverwaltung Eupen vergibt die verfügbaren Stellplätze gemäß der durch das Gemeindegremium festgelegten Kriterien und im Rahmen der Verfügbarkeiten.

Art. 3 – ZUWEISUNG DER STELLFLÄCHEN

- 3.1 Das Gemeindegremium hat folgende Kriterien für die Zuweisung einer Stellfläche definiert:
- I) Die Zuweisung eines Stellplatzes richtet sich nach der Entfernung zu Fuß zwischen dem Wohnort bzw. dem Arbeitsort des Nutzers und der Radgarage. Diese Entfernung beträgt höchstens 500 Meter.
 - II) Die Zuweisung eines Stellplatzes erfolgt nur an Radfahrer mit einem Bedarf an einem Stellplatz mit Zugangskontrolle; Radfahrer mit Möglichkeiten zum privaten Abstellen sind ausgeschlossen.
 - III) Zuweisungen erfolgen in chronologischer Reihenfolge der Anträge. Sollten mehr Anträge vorliegen als es verfügbare Stellplätze gibt, wird eine Warteliste durch die Stadtverwaltung Eupen angelegt.
- 3.2 Jedem Nutzer wird ein genauer Stellplatz in einer Radgarage zugewiesen. Die Nummerierung der Stellplätze kann bei Bedarf abgeändert, überdacht oder abgeschafft werden.

Art. 4 – NUTZER UND ANTRAGSTELLUNG

- 4.1 Anträge auf Stellplätze in einer Radgarage sind mittels elektronischen Formulars auf dem Online-Schalter der Stadt Eupen oder mittels Papierformular einzureichen. Der Antragsteller identifiziert sich mittels elektronischen Ausweises oder Itsme über den Online-Schalter oder reicht eine Kopie seines Ausweises mit dem Papierformular ein.
- 4.2 Antragsteller, die einen Stellplatz als Arbeitnehmer in Eupen beantragen, reichen einen Nachweis des Arbeitsortes bei Beantragung ein.
- 4.3 Die Antragsteller müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Art. 5 – DAUER DER ZURVERFÜGUNGSTELLUNG UND TARIF

- 5.1 Die Zurverfügungstellung eines Stellplatzes in einer Radgarage kostet 30 € pro Halbjahr, zahlbar in einem Mal. Die Höhe der Kosten wird durch eine städtische Gebührenordnung festgelegt.
- 5.2 Die Stellplätze werden für die Dauer von mindestens 6 Monaten zugewiesen. Diese Dauer erneuert sich nicht automatisch oder stillschweigend. Im Monat vor Ablauf der Zuweisung wird der Nutzer per E-Mail kontaktiert zwecks Verlängerung der Stellplatzzuweisung.
- 5.3 Der Nutzer muss eine Kautionshöhe von 30 € hinterlegen, welche nach Ablauf der Nutzung zurückerstattet wird, wenn der Nutzer seinen Stellplatz in gutem Zustand hinterlässt.
- 5.4 Der Nutzer kann die Nutzung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat aufkündigen. In diesem Fall wird die Nutzungsgebühr proportional zur verbleibenden Laufzeit in Monaten zurückerstattet.

- 5.5 Die Zurverfügungstellung eines Stellplatzes verfällt von Rechts wegen automatisch, sobald der Nutzer nicht mehr innerhalb von 500 Metern zur Radgarage wohnt bzw. arbeitet.
- 5.6 Nach Ablauf oder Kündigung der Zuweisung eines Stellplatzes ist der Nutzer verpflichtet, sein Fahrrad unverzüglich aus der Radgarage zu entfernen. Es wird eine Entschädigung von 15 € pro angefangenen Monat geschuldet, wenn der Nutzer seinen Stellplatz in der Radgarage nicht freigibt.

Art. 6 – ZUGANG ZUR RADGARAGE

- 6.1 Der Nutzer erhält Zugang zu seiner zugewiesenen Radgarage nur mittels Smartphone-App „AirKey“ der EVVA Sicherheitstechnologie GmbH. Der Zugangscod für die App wird dem Nutzer durch den städtischen Finanzdienst mitgeteilt nach Feststellung des Zahlungseingangs der Gebühr und der Kautio. Der städtische Finanzdienst kann nur grundsätzliche Informationen zur Verwendung der App geben, sonstige Hilfeleistungen, Ersteinrichtungen, Lehrgänge oder Fehlerbehebungen sind nicht vorgesehen. Die Stadt Eupen haftet nicht für etwaige Schäden, die bei Benutzung der App entstehen.
- 6.2 Es ist dem Nutzer verboten, Dritten Zugang zur Radgarage zu ermöglichen.

Art. 7 – NUTZUNG DER RADGARAGE

- 7.1 Die Zuweisung eines Stellplatzes in einer Radgarage ist ein prekäres Recht zur Lagerung eines einzigen Fahrrads in Standardgröße.
- 7.2 Der Nutzer verpflichtet sich, die Grundfunktionen der Radgarage zu lernen, wie Öffnen und Schließen, und die Garage ‚als guter Familienvater‘ zu nutzen. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Radgarage nicht bewacht wird.
- 7.3 Der Nutzer ist angehalten, die Radgarage nach jeder Benutzung unverzüglich zu verschließen. Er vergewissert sich, dass die Radgarage korrekt abgeschlossen wurde.
- 7.4 Gelagerte Fahrräder sollten das korrekte Funktionieren der Radgarage und das einfache Lagern oder Entfernen der Fahrräder der anderen Nutzer nicht behindern. Die Radgaragen sind für Fahrräder in Standardgröße entworfen: Lastenräder, Motorräder und dergleichen sind nicht erlaubt. Transportkörbe, Kindersitze oder andere Standard-Ausrüstung sind erlaubt, solange sie das korrekte Funktionieren der Radgarage und das einfache Lagern oder Entfernen der Fahrräder der anderen Nutzer nicht behindern. Transportkörbe, Kindersitze oder andere Standard-Ausrüstung bleiben stets am Fahrrad angebracht und werden nicht separat gelagert.
- 7.5 Die Zuweisung eines Stellplatzes setzt eine regelmäßige Nutzung des Fahrrads voraus. Die Nutzung eines Stellplatzes zur reinen Lagerung oder die Nicht-Nutzung des Stellplatzes sind nicht gestattet. Der Nutzer muss den Stellplatz mindestens an 35 Tagen auf 6 Monaten nutzen, damit sein Nutzungsrecht verlängert werden kann.
- 7.6 Der Nutzer darf keine Änderungen oder Anpassungen an seinen Stellplatz oder an der Radgarage vornehmen. Jeder so entstandene Schaden wird zu Lasten des Nutzers wiederhergestellt.
- 7.7 Der Nutzer teilt dem städtischen Finanzdienst jegliche Änderungen seiner Personenangaben mit (Adressenwechsel etc.).
- 7.8 Der Nutzer sorgt dafür, dass sein Fahrrad nicht die Radgarage oder die Fahrräder der anderen Nutzer verschmutzt oder beschädigt.

- 7.9 Der Nutzer sichert sein Fahrrad innerhalb der Radgarage mit einem angemessenen Diebstahlschutz.
- 7.10 Die Stadt Eupen haftet nicht für Beschädigungen oder Diebstahl durch Dritte.
- 7.11 Der Nutzer meldet dem städtischen Finanzdienst (087/59.58.21 – finanzdienst@eupen.be) jegliche Schäden, Verschmutzungen oder technische Störungen der Radgaragen.
- 7.12 Unterstützungsanfragen, insbesondere zu technischen Störungen, können nur zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Eupen erfolgen (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr). Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass außerhalb dieser Zeiten kein Anspruch auf Unterstützung besteht.
- 7.13 Die Stadt Eupen bietet explizit nur einen abschließbaren Stellplatz mit Zugangskontrolle an. Die Stadt Eupen bietet keine Dienstleistung an. Es können keine Entschädigungsansprüche in Folge von Zugangsproblemen zu den Radgaragen geltend gemacht werden.

Art. 8 – RECHTE DER STADT EUPEN

- 8.1 Die Stadt Eupen behält sich das Recht vor, die Zuweisung eines Stellplatzes fristlos aufzuheben, wenn der Nutzer die Nutzungsbedingungen nicht einhält.
- 8.2 Die Stadt Eupen ist zu jeder Zeit berechtigt, fristlos und ohne Vorankündigung oder Inverzugsetzung Fahrräder oder andere Gegenstände zu Lasten und Risiken des Nutzers zu entfernen, wenn diese gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen. In diesem Fall kann die Stadt Eupen nicht haftbar gemacht werden für Schäden, Verluste oder Diebstähle an den so entfernten Fahrrädern oder Gegenständen.
- 8.3 Die Stadt Eupen behält sich das Recht vor, sich jederzeit Zugang zu den Radgaragen zu verschaffen, unter anderem für Wartungsarbeiten oder um die Einhaltung der Nutzungsbedingungen zu kontrollieren.
- 8.4 Sollte es erforderlich sein, dass die Radgarage leer steht, zum Beispiel bei Bauarbeiten, muss der Nutzer auf Anfrage der Stadt Eupen, die mindestens 10 Werktage vor dem Datum zu erfolgen hat, sein Fahrrad für die nötige Dauer entfernen. Sollte der Nutzer dieser ordnungsgemäßen Anfrage nicht nachkommen, behält sich die Stadt Eupen das Recht vor, das Fahrrad zu Lasten und Risiken des Nutzers zu entfernen.
- 8.5 Wenn die Stadt Eupen aufgrund höherer Gewalt die weitere Nutzung der Radgarage durch den Nutzer nicht mehr gewährleisten kann, ist der Nutzer von seinen Verpflichtungen entbunden und muss sein Fahrrad innerhalb der ihm gesetzten Frist entfernen. Andernfalls behält sich die Stadt Eupen das Recht vor, das Fahrrad zu Lasten und Risiken des Nutzers zu entfernen. In solchen Fällen wird dem Nutzer keine Entschädigung gewährt. Die Stadt Eupen verpflichtet sich hingegen, dem Nutzer den Tarif für die Zurverfügungstellung eines Stellplatzes anteilig für die Tage (aufgerundet auf den nächsten Monat) zu erstatten, an denen der Nutzer auf diese Weise keinen Zugang zum Stellplatz hat.

Art. 9 – HAFTUNG UND VERANTWORTUNG

- 9.1 Der Nutzer trägt allein, bei vollständiger Entlastung der Stadt Eupen, gegenüber der er auf jeglichen Regress verzichtet, sämtliche Schadensfolgen, die sowohl seinem Fahrrad, der Stadt Eupen oder Dritten bei Nutzung des Stellplatzes (fehlerhaft oder nicht) entstehen könnten.
- 9.2 Der Nutzer erkennt an, dass die Zuweisung eines Stellplatzes in einer Radgarage ihn nicht von der Pflicht entbindet, auf die Aufbewahrung und den Schutz seines Fahrrads zu achten, und

dass er während der gesamten Dauer der Nutzung allein und vollständig für das Fahrrad verantwortlich bleibt.

- 9.3 Die Stadt Eupen kann während der gesamten Dauer der Nutzung des Stellplatzes nicht für den Diebstahl des Fahrrads haftbar gemacht werden.

Art. 10 – STREITBEILEGUNG

- 10.1 Bei Streitigkeiten zwischen dem Nutzer und der Stadt Eupen wird das Gespräch gesucht und eine gütliche Einigung angestrebt.
- 10.2 Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist der Gerichtsbezirk Eupen.

Art. 11 – DATENSCHUTZ

- 11.1 Der Nutzer erlaubt es der Stadt Eupen, seine übermittelten Daten im Rahmen der Abwicklung der Zuweisung eines Stellplatzes in einer Radgarage zu bearbeiten.
- 11.2 Die Stadt Eupen ist verantwortlicher Verarbeiter der Daten des Nutzers gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 Sie verwendet diese Daten nur für die Bearbeitung der Nutzungsanfrage, für die Zuweisung des Stellplatzes und die Abwicklung jeglicher daraus resultierender Maßnahmen. Die hierbei gesammelten Daten werden spätestens ein Jahr nach Ablauf oder Aufkündigung der Zuweisung eines Stellplatzes gelöscht. Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Eupen ist erreichbar unter datenschutz@eupen.be oder telefonisch (Tel.: 087/59.58.15).
